



Amtsgericht Witten

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 11.11.2026, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 159, Bergerstr. 14, 58452 Witten**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Witten, Blatt 2272,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Witten, Flur 50, Flurstück 294, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 13,
Größe: 1.637 m²

Grundbuch von Witten, Blatt 2272,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Witten, Flur 50, Flurstück 316, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße ,
Größe: 26 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein 2-geschossiges, unterkellertes Büro- und Lagergebäude mit ausgebautem Dachgeschoss, ein eingeschossiges, nicht unterkellertes Werkstattgebäude und eine Garage. Auf dem Grundstück befinden sich 24 Kfz-Stellplätze.

Die Flurstücke 294 und 316 bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.01.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

1.100.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Witten Blatt 2272, Ifd. Nr. 3	1.089.396,87 €
- Gemarkung Witten Blatt 2272, Ifd. Nr. 5	10.603,13 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.